

## Synopse

### Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG), Art. 66

Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 27. September 2022	Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, Nachtrag, 28. Februar 2023
<p><b>Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG)</b></p>	
<p><i>Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,</i></p> <p>gestützt auf Art. 36 und 37 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995<sup>1)</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>[...]</p>	
<p><b>Art. 66</b> Spitalschulen</p> <p><sup>1</sup> Besuchen Lernende der öffentlichen Volksschule eine Spitalschule, übernehmen Kanton und Schulträger je die Hälfte der Unterrichtskosten.</p> <p><sup>2</sup> Für den Besuch der Spitalschule ist vorgängig eine Kostengutsprache des Departementes Bildung und Kultur einzuholen. Andernfalls können finanzielle Beiträge gekürzt oder verweigert werden.</p>	<p><b>Art. 66 Abs. 3 (neu)</b></p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann Spitalschulen anerkennen und Vereinbarungen für deren Abgeltung abschliessen. Soweit im Rahmen einer solchen Vereinbarung eine generelle Zahlungsbereitschaft erklärt wird, entfällt die Pflicht zur vorgängigen Einholung einer Kostengutsprache.</p>

<sup>1)</sup> bGS [111.1](#)